

genheit nicht überwunden haben, als auch solche (vor allem Jüngere Menschen), die der politisch-ideologischen Diver- sion des imperialistischen Gegners erlegen sind und im Er- gebnis dessen eine staatsfeindliche Position beziehen\*

Die exakte und umfassende Aufklärung der Täterpersönlichkeit ist neben der gründlichen Kenntnis der objektiven und sub- jektiven Tatstände sowie des konkreten Tatbeitrages auch bei der staatsfeindlichen Gruppenbildung ein Gründerforder- nis des sozialistischen Strafrechts, da auch bei diesem Gruppendelikt das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit voll und ganz Gültigkeit hat.

6. Nach § 107 (2) StGB wird strafrechtliche Verantwortlich- keit für diejenigen begründet, die eine staatsfeindli- che Gruppe oder Organisation bilden oder deren Tätigkeit organisieren.

Der § 107 (2) StGB enthält straferschwerende Tatbestands- merkmale für die Täter, die als Initiatoren oder Organisato- ren bei der Bildung einer staatsfeindlichen Gruppe oder Or- ganisation auftreten, aber auch für diejenigen, die deren Tätigkeit organisieren.

Unter dem Tatbestandsmerkmal »Bilden einer staatsfeindli- chen Gruppe oder Organisation« wird das systematische Ein- wirken des Täters (Initiators oder Organizers) auf zumin- dest eine Person erfaßt, das dem Ziel dient, diese Person für eine noch zu schaffende staatsfeindliche Gruppe oder Organisation zu gewinnen und sie in die Gruppe einzuglie- dern.

Dabei kann diese Gruppe völlig neu entstehen oder sich auch beispielsweise aus einer Gruppe nach § 215 (2) StGB oder § 215 (1) StGB entwickeln.

Auf der subjektiven Seite muß der Vorsatz die bewußte Ent- scheidung des Täters enthalten, eine staatsfeindliche Grup- pe oder Organisation zu bilden, die sich eine staatsfeind- liche Tätigkeit zum Ziele setzt. Der Täter muß dabei be-